



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 17. März 2010

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	443
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)	448
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen nach dem Brandenburgischen Musikschulgesetz . . .	450
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg über die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Ausgabe 2009 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Ausgabe 2009 die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen Ausgabe 2009	451
Landesumweltamt Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in 16303 Schwedt	453
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf, OT Libbenichen	453
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker in 15562 Rüdersdorf	454
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserentnahme zur Bewässerung durch die Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH	454

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort 14806 Wiesenburg/Mark Am Stadion	455
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort 14806 Wiesenburg/Mark, Neuehüttener Straße 1	455
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von Kleintierkörpern (Kleintierkrematorium) in 03096 Werben	456
 Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft des Landes Brandenburg	457
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf, Oberförsterei Ludwigsfelde	
Genehmigung einer zeitweiligen Waldumwandlung auf dem Luftfahrt Technologie Park Schönhagen zur Herstellung des Instrumentenanflugverfahrens	458
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	461
Insolvenzsachen	477
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	478
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	478

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 1. März 2010

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 9. Oktober 1995 (ABl./AAanz. 1996 S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 1999 (ABl./AAanz. 2000 S. 1140), macht das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bekannt:

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.11.2009 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalvorstand und Vorsitzender
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 13 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 14 Regionale Planungsstelle
- § 15 Umlagen
- § 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur

Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Beeskow.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat dabei

1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten,
2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

(4) Vorhandene Fachplanungen, Bauleitpläne, Entwicklungsstrategien der Landes- und kommunalen Ebene sowie Gutachten und dergleichen sollen in die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft einbezogen werden.

(5) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sind die im § 1 Absatz 2 genannte kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Amtszeit der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen kommunalen Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte benannt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), den Landräten der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern - bezogen auf die jeweils jüngsten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen - (Regionalräte als geborene Mitglieder);
2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen Märkisch-Oderland und Oder-Spree und der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zu wählen sind, und zwar für je angefangene 20 000 Einwohner einen weiteren Vertreter sowie einen Vertreter des Braunkohlenausschusses, wobei die Anzahl der Regionalräte insgesamt 40 nicht überschreiten soll;
3. Vertretern anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik über die Zahl 10 000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 10 000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied in der Regionalversammlung.

(2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 werden in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree von den Kreistagen in entsprechender Anwendung der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, dass städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sind. Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.

(3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. der Oberbürgermeister, die Landräte und Bürgermeister durch ihre Stellvertreter im Amt;
2. die Regionalräte nach Absatz 1 Nummer 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen Märkisch-Oderland und Oder-Spree, der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) und dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg gewählt werden;
3. für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Jeder Regionalrat nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,
2. des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und seiner Stellvertreter.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;

2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Regel offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Einzelpersonen werden unter Anwendung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geheim gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Für Gremienwahlen gilt § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seine Angehörigen oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person Vorteile oder Nachteile bringen kann. §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Regionalvorstand und Vorsitzender

(1) Die Regionalversammlung wählt aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 einen Regionalvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(2) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Jedes Mitglied der Regionalversammlung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwendung der §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(5) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Vorsitzende, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle. Er leitet die Sitzungen des Regionalvorstandes.

(7) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben
 - a) Vorbereitung von Beschlussfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
 - b) Beschlussfassung über weitere Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von besonderer regionaler Bedeutung, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet beziehungsweise berechtigt ist.
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Vorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Absatz 5 genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 12

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 13

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 14

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu den Nummern 1 und 2;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Dem Leiter der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 15
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

§ 16
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Satzungen gemäß § 2 Absatz 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur

Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Weitere Satzungen, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen sowie die Veröffentlichungen zur Jahresrechnung und Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Amtsblättern für die Stadt Frankfurt (Oder) und für die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree veröffentlicht.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. Oktober 1995 (ABl./AAanz. 1996 S. 119), zuletzt geändert am 25. Oktober 1999 (ABl./AAanz. 2000 S. 1140), außer Kraft.

Beschlossen:

Beeskow, den 16. November 2009

Manfred Zalenga

Vorsitzender der Regionalversammlung
Oderland-Spree

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 20. Januar 2010

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag

Kathrin Schneider

Ausgefertigt:

Beeskow, den 15. Februar 2010

Manfred Zalenga

Vorsitzender der Regionalversammlung
Oderland-Spree

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
zur Förderung von Investitionen
für den Öffentlichen Personennahverkehr
im Land Brandenburg
(RiLi ÖPNV-Invest)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 22. Januar 2010

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) vom 25. Juli 2007 (ABl. S. 1871) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Raumordnung“ wird durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei gemeinsam durchzuführenden Maßnahmen sind die Bereiche dem üÖPNV zuzurechnen, die auch ohne SPNV eine eigene funktionelle und wichtige Verkehrsbedeutung im Sinn dieser Richtlinie haben oder den in Anlage 1 genannten Fördertatbeständen funktionell zugerechnet werden können.“
 - b) In Nummer 1.2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Konditionen“ durch das Wort „Fördersätze“ ersetzt.
3. Der Nummer 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Voraussetzungen dafür sind, dass der funktionelle und finanzielle Anteil des Teilvorhabens jedes einzelnen Zuwendungsempfängers abgrenzbar und für sich zuwendungsfähig ist, einer von ihnen die Koordinierung und Leitung des Vorhabens für alle übernimmt, hierfür eine Vereinbarung zwischen den Zuwendungsempfängern existiert und die Bewilligungsbehörde dieser Vereinbarung zugestimmt hat.“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im vierten Anstrich werden nach dem Wort „Landesverkehrsplan“ die Wörter „oder einem gleichwertigen Plan“ eingefügt.
 - bb) Der fünfte und der sechste Anstrich werden wie folgt gefasst:

„- zur Stabilisierung des zentralörtlichen Systems der Landesplanung beiträgt,
 - b) die Belange des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes beachtet und anderer Zuwendungsgeber berücksichtigt und“.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.4.1.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.1.3 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ‚Einnahmen schaffende Projekte‘ müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.“
 - b) Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Nach dem Wort „Zuwendungen“ wird die Angabe „/Zuweisungen“ gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „Nummer 2.1 Buchstabe c“ werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
 - cc) Folgender Absatz wird angefügt:

„Vorhaben der Eisenbahninfrastruktur dürfen auch untergeordnete Maßnahmen des üÖPNV enthalten, wenn deren Fördervolumen nicht überwiegt.“
6. Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 angefügt:

„6.8 Bei Fördermaßnahmen mit Straßenverkehr ist die Verkehrssicherheit zu auditieren.“

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

„Maßnahmen in und zu den Zentralen Orten erhalten eine höhere Priorität hinsichtlich der Aufnahme in das Förderprogramm. Dasselbe gilt für Regionale Wachstumskerne, wenn die Relevanz der Maßnahme für die wirtschaftliche und/oder wissenschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns nachgewiesen wird.“

bb) In dem neuen vierten Absatz wird das Wort „November“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

cc) Der letzte Satz wird gestrichen.

b) In Nummer 7.6 wird die Angabe „Ende 2019“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abschnitt „Bahnsteigerschließung“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Barrierefreiheit

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange Behinderter sind die Ausgaben für Rampen an Zugangsstellen des SPNV grundsätzlich zuwendungsfähig. Aufzugsanlagen können auch neben Fahrtreppen zuwendungsfähig sein. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Zugangsstellen.“

b) Im Abschnitt „Bauausgaben“ werden im zweiten Absatz nach den Wörtern „unter anderem“ die Wörter „folgende Baunebenkosten (Teile der Kostengruppe 700 bei Kostengliederung nach DIN 276)“ eingefügt und der vierte bis neunte Anstrich gestrichen.

c) Der Abschnitt „Behindertengerechte Baumaßnahmen“ wird aufgehoben.

d) Der Abschnitt „B+R-Anlagen“ wird wie folgt gefasst:

„B+R-Anlagen

Die Förderobergrenze wird für

- B+R-Anlagen einschließlich Witterungsschutz in Freiflächen auf 750 Euro
- B+R-Anlagen als Parkhäuser (Hoch- und Tiefanlagen) auf 1.100 Euro zuwendungsfähige Bauausgaben je Stellplatz festgelegt. Grunderwerbsausgaben sind darin nicht eingeschlossen. Sie sind gesondert zu ermitteln.“

e) Der Abschnitt „Eisenbahninfrastruktur“ wird aufgehoben.

f) Der Abschnitt „Fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme“ wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz wird das Wort „Fahrgastbezogene“ durch die Wörter „Erprobte fahrgastbezogene“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Betriebsleit-systeme sind“ die Wörter „als Erstausrüstung“ eingefügt.

bb) Folgender Absatz wird angefügt:

„Ersatzbeschaffungen vorhandener Anlagen oder Anlagenteile sind nicht zuwendungsfähig.“

g) Der Abschnitt „Grunderwerb“ wird wie folgt gefasst:

„Grunderwerb

Ausgaben für Grunderwerb, der zur Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, sind auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10 vom Hundert der gesamten übrigen zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören: Kaufpreis, Nebenkosten (Notar- und Gerichtskosten sowie Grunderwerbsteuer bis zu 4 vom Hundert des Bodenwertes), Grundstücksvermessung (inklusive Grundstücksteilung). Alle Grunderwerbsnebenkosten sind damit abgegolten.

Der Wert eines freiwerdenden Grundstücks ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben (zum Beispiel bei Verlegung von Serviceeinrichtungen) zu berücksichtigen, gleich ob es verkauft wird oder nicht.“

h) Im Abschnitt „K+R-Anlagen“ wird das Wort „K+R-Anlagen“ durch das Wort „Kiss+Ride-Anlagen“ ersetzt und der letzte Satz wird gestrichen.

i) Im Abschnitt „Leit- und Sicherungstechnik“ werden nach dem Wort „Technik“ die Wörter „einschließlich notwendiger Zusammenhangsinvestitionen (Kabelleitungen, -kanäle, -erdverlegungen)“ eingefügt.

j) Der Abschnitt „Zweckbindungsfristen“ wird wie folgt gefasst:

„Zweckbindungsfristen

- Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik 20 Jahre
- B+R-Anlagen (ebenerdige) 10 Jahre
- B+R-Parkhäuser (Hoch-/Tiefanlagen) 25 Jahre
- Bahnkörper (Erdeinschnitt u. Damm, Neubau/Ausbau Oberbau/Gleise) 25 Jahre
- Bahnsteige 25 Jahre
- Brücken 25 Jahre
- Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom und O-Bus 20 Jahre
- Erprobte fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme 8 Jahre

- Gehwege (Bahnhofszuwegung)	20 Jahre
- Gehwege (loses Material)	5 Jahre
- Haltestellenüberdachung und -ausstattung	10 Jahre
- Lichtzeichenanlagen	15 Jahre
- Notrufanlagen	8 Jahre
- Rampen	25 Jahre
- Sonstige Kunstbauten	25 Jahre
- Telekommunikationsleitungen	8 Jahre
- Tunnel/Unterführungen	25 Jahre
- Weichen (einschließlich Heizung)	20 Jahre
- Zugangs- und Verknüpfungsanlagen (inklusive P+R, K+R)	20 Jahre ⁴ .

9. In Anlage 2 wird der Abschnitt „Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.1“ wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b wird im Satzteil nach dem Semikolon im vierten Anstrich das Wort „behinderten-gerecht“ durch das Wort „Barrierefreiheit“ ersetzt.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

10. In Anlage 3 Spalte 4 („Zeitachse“) wird das Wort „November“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt und die Wörter „bis 31. März des laufenden Haushaltsjahres“ werden gestrichen.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen nach dem Brandenburgischen Musikschulgesetz

Vom 15. Februar 2010

1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Musikschulen, die die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 6 BbgMSchulG¹ erfüllen.

1.1 Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

1.2 Die Musikschule hat eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit zu gewährleisten. Dafür sind Rahmenlehrpläne erforderlich.

1.3 Die Musikschule hat Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in folgenden Bereichen anzubieten:

1. Musikalische Früherziehung/Grundausbildung,
2. Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente sowie Vokalfächer und Populärmusik,
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer und
4. Angebote zur speziellen Talentförderung.

Ergänzungsfächer sind insbesondere „Hörerziehung/Musiklehre“, „Musikgeschichte“, „Akustik/Instrumentenkunde“, „Komposition“ und „Korrepetition“. Ensemblefächer sind unter anderem Sing- und Spielgruppen, Chöre, Orchester, Kammermusikensembles in allen Besetzungen, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Popbands, Folkloregruppen, Volksmusikgruppen.

1.4 Die Mehrheit der Lehrkräfte muss einen Abschluss entsprechend den gültigen Prüfungsordnungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer oder einen gleichwertigen Abschluss haben. Fachlich gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere die erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien oder an Realschulen im Fach „Musik“ (Schulmusikerin/Schulmusiker) oder die Prüfung zur Diplom-Musikpädagogin/zum Musikpädagogen, die Prüfung zur Diplom-Musikerin/zum Diplom-Musiker (künstlerische Abschlussprüfung), die Prüfung zur Diplom-Kirchenmusikerin/zum Diplom-Kirchenmusiker (A oder B) mit mindestens einjährigem musikpädagogischen Zusatzstudium, die Prüfung zur Diplom-Musikpädagogin/zum Diplom-Musikpädagogen (FH), der Abschluss als Orchestermusiker/Orchestermusikerin.

1.5 Die Musikschule muss unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist.

1.6 Eine Musikschule kann die Förderung nur erhalten, wenn sich der Träger an den Gesamtkosten für die Musikschule angemessen beteiligt. Ein angemessener Anteil an den Gesamtkosten liegt vor, wenn der Träger der Musikschule mindestens 40 Prozent der Gesamtkosten für den Musikschulunterricht trägt. Dies gilt nur für Musikschulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist oder deren Träger einen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auf Finanzierung der Musikschule haben.

1.7 Ausnahmen zu den Nummern 1.2 bis 1.5 können nach § 3 Absatz 8 BbgMSchulG zugelassen werden.

¹ Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz - BbgMSchulG) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2003 - HStrG 2003) vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120), (http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14860.de)

2 Empfänger der Förderung

Empfänger können Träger von im Land Brandenburg tätigen Musikschulen sein, insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände;
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Unterrichtsstunden der jeweiligen Musikschule im Jahr multipliziert mit dem Förderbetrag pro Unterrichtsstunde. Für die Ermittlung der Anzahl der Unterrichtsstunden gilt Folgendes:

- Eine Unterrichtsstunde ist eine von der Leitung der Musikschule angeordnete Unterrichtseinheit von 45 Minuten, in der eine oder mehrere pädagogische Lehrkräfte einer Musikschülerin/einem Musikschüler oder mehreren Musikschülerinnen/Musikschülern musikbezogenes Fachwissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den in § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 BbgMSchulG genannten Formen und Inhalten vermittelt.
- Stichtage für die Ermittlung und Festsetzung der zu erteilenden Unterrichtsstunden sind der 1. Januar und der 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Die Gesamtanzahl der Unterrichtsstunden im Jahr ist auf der Grundlage von 37 Unterrichtswochen festzulegen. Als Unterrichtsstunden gelten auch die Abminderungsstunden für Leitungstätigkeit und die Stunden, die durch Lehrkräfte erteilt werden, die im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen tätig sind. Auf der Grundlage der Gesamtanzahl der an allen Musikschulen prognostizierten Unterrichtsstunden zum Stichtag 1. Januar sowie des in § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgMSchulG geregelten Betrages legt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Höhe des vorläufigen Förderbetrages pro Unterrichtsstunde vorläufig fest. Der vorläufige Förderbetrag pro Unterrichtsstunde wird auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur veröffentlicht. Zum Stichtag 31. Oktober erfolgt eine Neuberechnung und auf dieser Grundlage die endgültige Festsetzung des Förderbetrags pro Unterrichtsstunde, der ebenso veröffentlicht wird.

4 Verfahren

4.1 Antragsverfahren

4.1.1 Für die Bewilligung einer Förderung für das laufende Haushaltsjahr bedarf es eines schriftlichen Antrages, der bis zum 1. Februar bei dem Landesverband der Musikschulen Brandenburg e. V. einzureichen ist.

4.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweise über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach den Nummern 1.1 bis 1.6 sowie eine Übersicht über die Gesamtzahl der im Haushaltsjahr prognostizierten Unterrichtsstunden mit Stand 1. Januar und bis zum 10. November des laufenden Jahres ein Nachweis über die bis zum 31. Oktober erteilten Unterrichtsstunden und eine Übersicht über die bis zum 31. Dezember prognostizierten Unterrichtsstunden.

Ist die Musikschule berechtigt, den Namen „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen, reichen die Vorlage des Anerkennungsbescheides, Nachweise zu den Nummern 1.1 und 1.6 sowie die Übersichten zu den Unterrichtsstunden zu den beiden Stichtagen aus.

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen vorläufigen schriftlichen Bescheid. Nach Festsetzung des endgültigen Förderbetrages pro Unterrichtsstunde erlässt sie einen endgültigen Bescheid.

4.3 Auszahlungsverfahren

Mit den vorläufigen Bescheiden werden 70 Prozent der vorläufig bewilligten Mittel zum 1. Mai ausgezahlt. Die Auszahlung des Differenzbetrages erfolgt mit dem endgültigen Bescheid zum 1. Dezember.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg über die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Ausgabe 2009 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Ausgabe 2009 die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen Ausgabe 2009

Vom 24. Februar 2010

Neue Verdingungsordnungen bekannt gemacht

Die Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2009 vom 31. Juli 2009 ist durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Bundesanzeiger Nummer 155a vom 15. Oktober 2009 bekannt gemacht worden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Bundesanzeiger Nummer 185a vom 8. Dezember 2009 die Neufassung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - Ausgabe 2009 vom 18. November 2009 (frühere Ausgaben: Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) - Ausgabe 2009 vom 20. November 2009 (frühere Ausgaben: Verdingungsordnung für Leistungen) ist durch das BMWi als Beilage Nummer 196a zum Bundesanzeiger vom 29. Dezember 2009 erfolgt. Eine Berichtigung der Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) - Ausgabe 2009 vom 19. Februar 2010 ist im Bundesanzeiger Nummer 32 vom 26. Februar auf Seite 755 veröffentlicht.

Inkrafttreten erst mit der geänderten Vergabeverordnung

Zum Inkrafttreten bedürfen die VOF Ausgabe 2009, der Abschnitt 2 der VOL/A Ausgabe 2009 und der Abschnitt 2 der VOB/A Ausgabe 2009 der Änderung der Vergabeverordnung. Um eine einheitliche Anwendung der Ausgaben der Vergabe- und Vertragsordnungen zu erzielen, werden in der Bundesverwaltung und bei Maßnahmen des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung und in Organleihe der Abschnitt 1 der VOB/A und Abschnitt 1 der VOL/A ebenfalls erst mit dem Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung angewandt.

Im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg sollen alle drei Vergabe- und Vertragsordnungen mit den Änderungen der Vergabeverordnung in vollem Umfang, also auch für Auftragsvergaben, bei denen die Schwellenwerte für die Anwendung der EU-Vergabebestimmungen nicht erreicht werden, zeitgleich in Kraft treten; Nummer 2 der VV zu § 55 LHO bleibt unberührt.

Inkrafttreten bei Zuwendungen des Landes

Zuwendungsempfänger, die Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden oder die Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung als Auflage einzuhalten haben, wenden die neuen Ausgaben der Vergabebestimmungen ebenfalls unabhängig von den geschätzten Auftragswerten einheitlich ab dem Inkrafttreten der anstehenden Änderungen der Vergabeverordnung an.

Was gilt bei § 25a Gemeindehaushaltsverordnung und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung?

§ 25a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sehen für Gemeinden und Gemeindeverbände die Geltung der dort ausdrücklich bezeichneten Ausgabe 2006 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1, §§ 1 bis 30, und der Ausgabe 2006 der Verdingungsordnung für Leistungen,

Teil A, vor. Diese gelten bis zur Änderung des § 25a GemHV und des § 30 KomHKV weiter. Für den Fall, dass die Vergabeverordnung in der geänderten Fassung vor einer Änderung des § 25a GemHV und des § 30 KomHKV in Kraft tritt, wird die Kommunalaufsicht im Land Brandenburg wie folgt verfahren: Für die Vergabeverfahren, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten einer geänderten Vergabeverordnung und dem Inkrafttreten einer Änderung des § 25a GemHV und des § 30 KomHKV durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder Anforderung von Angeboten begonnen werden, wird die Anwendung der Abschnitte 1 der VOB/A Ausgabe 2009 und der VOL/A Ausgabe 2009 nicht beanstandet.

Die Abschnitte 2 der Vergabe- und Vertragsordnungen sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen sind nicht Gegenstand des § 25a GemHV und des § 30 KomHKV. Sie gelten unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Änderung der Vergabeverordnung auf deren Grundlage.

Was gilt bis zum Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung?

Unterhalb der seit 1. Januar 2010 geltenden neuen EU-Schwellenwerte bleibt es bei der Anwendung der ersten Abschnitte der VOL/A Ausgabe 2006 und der VOB/A Ausgabe 2006 im bisherigen Umfang. Ab Erreichen der neuen EU-Schwellenwerte werden die Abschnitte 2 der VOL/A Ausgabe 2006 und der VOB/A Ausgabe 2006 sowie die VOF Ausgabe 2006 weiterhin bis zum Inkrafttreten angewandt.

Bereits seit 29. September 2009 haben Vergabestellen in Vergabefällen, in denen sie Sektorenauftraggeber sind, statt der Abschnitte 3 oder 4 der Verdingungsordnungen der Ausgabe 2006 die Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) anzuwenden.

Wo sind die neuen Texte zu finden?

Die eingangs zitierten Ausgaben des Bundesanzeigers sind Beilagen zum Bundesanzeiger. Ansonsten ist auf den Buchhandel oder die Direktbestellung bei den Verlagen im Internet zu verweisen.

Im Internet ist der Text der VOF im Angebot des BMWi zu finden unter: <http://bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.did=191328.html> und der Text der VOL/A unter: <http://bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.did=191324.html>, jeweils in der rechten Spalte unter „Downloads“. Die Texte zur VOB finden Sie im Angebot des BMVBS unter: <http://www.bmvbs.de/-1532.4158/Deutscher-Vergabe-und-Vertrags.htm> in der rechten Spalte unter „Anlagen“ ganz unten.

Die Sektorenverordnung ist im Angebot des Bundesministeriums der Justiz „Gesetze im Internet“ zu finden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/sectvo/>. Die neuen EU-Schwellenwerte beruhen auf einer Änderungsverordnung, die im Internet unter folgender Adresse zugänglich ist: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:314:0064:0065:DE:PDF>

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase
in 16303 Schwedt**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16303 Schwedt in der Gemarkung Schwedt, Flur 28, Flurstück 31 (Landkreis Uckermark) eine Anlage zur Lagerung brennbarer Gase zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 15306 Lindendorf, OT Libbenichen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Die Firma PROKON Energiesysteme GmbH, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15306 Lindendorf, OT Libbenichen in der Gemarkung Libbenichen, Flur 1, Flurstück 610 (Landkreis Märkisch-Oderland) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker
in 15562 Rüdersdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Die Firma CEMEX OstZement GmbH, Frankfurter Chaussee 1 in 15562 Rüdersdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15562 Rüdersdorf in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVP durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten

im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserentnahme
zur Bewässerung durch die Agrargesellschaft
Niederer Fläming mbH**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Das Landesumweltamt Brandenburg führt als obere Wasserbehörde auf Antrag der Agrargesellschaft Niederer Fläming mbH in 15837 Baruth/Mark ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nummer 3.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP).

Nach § 3c UVP war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.175, 184)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines Blockheizkraftwerkes am Standort
14806 Wiesenburg/Mark Am Stadion**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Die Firma T-Biogas Trans GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück der Gemarkung Wiesenburg, Flur 04, Flurstück 332.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der

Nummer 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines Blockheizkraftwerkes am Standort
14806 Wiesenburg/Mark, Neuhüttener Straße 1**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Die Firma T-Biogas Trans GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes auf dem Grundstück der Gemarkung Wiesenburg, Flur 01, Flurstücke 35 und 939.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von Kleintierkörpern (Kleintierkrematorium) in 03096 Werben

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. März 2010

Die Firma Phönix Kleintierkrematorium Spreewald GmbH, Helmernscher Straße 20 in 34439 Willebadessen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück, Rubener Straße in 03096 Werben (Gewerbegebiet Ost), in der **Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 1306** eine **Anlage zur Beseitigung von Kleintierkörpern** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen einen Gebäudeneubau mit:

- einer Ofenanlage mit einem Schornstein
- einer Kühlanlage,
- Verwaltungs- und Sozialräumen und
- einem Parkplatz.

Die Kapazität der Anlage soll max. 50 kg/h betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für III. Quartal 2010 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.03.2010 bis einschließlich 23.04.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Burg (Spreewald), Finanz- und Bauverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.03.2010 bis einschließlich 07.05.2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser am **30.06.2010 im Saal des Spreewälder Landgasthofes und Hotel Zum Stern, Burger Straße 1 in 03096 Werben um 10:00 Uhr** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für
Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 25. Februar 2010

Auf der Grundlage der Sachverständigenordnung des Landes Brandenburg vom 20. Januar 2001 (GVBl. II S. 14) hat der Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 12.02.2010 nach dem erfolgreich absolviertem Bestellungsverfahren Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt. Sie werden gemäß § 7 vorgenannter Verordnung nachstehend bekannt gegeben:

Fachbereich Landwirtschaft

Name, Anschrift

Fachgebiete gemäß Anlage zur Sachverständigenordnung
vom 20. Januar 2001

Jagdhuhn, Thomas

Dipl.-Ing. Bauwesen, Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)
Robert-Koch-Straße 1
14770 Brandenburg
Tel.: 03381 211253
Fax: 03381 211254
e-mail: t.jagdhuhn@t-online.de

1.1.2 Bewertung von Einzelgrundstücken

Korff, Solveig

Dipl.-Agraring. (FH)
Kolreper Wiesenweg 2, OT Dannenwalde
16866 Gumtow
Landkreis Prignitz
Tel.: 033975 708940
Fax: 033975 708941
e-mail: agrarbuero.korff@t-online.de

1.1.2 Bewertung von Einzelgrundstücken

1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

Fachbereich Gartenbau

Rohlfing, Dr. Inés

Dr.-Ing.
Seepromenade 22
14612 Falkensee
Landkreis Havelland
Tel.: 03322 421726
Fax: 03322 421728
e-mail: buero.rohlfing@t-online.de

2.4.2 Bau- und Pflegeleistungen (eingeschränkt auf
Bade- und Schwimmteichanlagen)

Fachbereich Forstwirtschaft

Müller, Monique

Dipl.-Forsting. (FH)
Ziegeleiweg 1
15848 Rietz-Neuendorf
Landkreis Oder-Spree
Tel.: 033672 72761
Mobil: 0176 23621880
Fax: 033672 72760
e-mail: m.mueller@stiftung-august-bier.de

3.1.2 Bestands- und Bodenbewertung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Genehmigung einer zeitweiligen Waldumwandlung auf dem Luftfahrt Technologie Park Schönhagen zur Herstellung des Instrumentenanflugverfahrens

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf,
Oberförsterei Ludwigsfelde
Vom 25. Februar 2010

Hiermit wird gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die **Zulässigkeit des Vorhabens** „zeitweilige Waldumwandlung zur Herstellung des Instrumentenanflugverfahrens“ auf dem Luftfahrt Technologie Park Schönhagen durch den verfügenden Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 24.02.2010 öffentlich bekannt gegeben.

I Genehmigung zur zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184), erteile ich für die nachstehend aufgeführten Flächen die Genehmigung zur zeitweiligen Umwandlung von Wald in Verkehrsfläche Flugplatz (Hindernisfreifläche n. BMVBS RL NFL I 328/01) für die Dauer von einem Jahr. Der Beginn ist spätestens 20 Monate nach Bestandskraft des Bescheides zu vollziehen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Ahrendorf	1	5	312
Ahrendorf	1	8	353
Ahrendorf	3	3	2.511
Ahrendorf	3	4	2.769
Ahrendorf	3	5	2.898
Ahrendorf	3	8	2.740
Ahrendorf	3	9	2.761
Ahrendorf	3	10	2.401
Ahrendorf	3	14	2.139
Ahrendorf	1	54	1.161
Ahrendorf	1	55	10.740
Ahrendorf	1	56	5.415
Ahrendorf	1	57	1.021
Ahrendorf	1	58	1.931
Ahrendorf	1	60	8.624
Ahrendorf	1	61	3.988
Ahrendorf	1	64	3.561
Ahrendorf	1	65	5.124
Löwendorf	2	177	64.741
Schönhagen	3	199	7.154
Stangenhagen	2	52	52.446
Stangenhagen	2	58	6.952
Stangenhagen	2	59	10.942
Stangenhagen	2	70	21.182

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
Stangenhagen	2	71	205
Stangenhagen	2	322	68.471
Schönhagen	4	142	4.461
Schönhagen	4	143	4.104
Schönhagen	4	144	3.665
Schönhagen	4	145	3.009
Schönhagen	4	146	2.708
Schönhagen	4	147	2.417
Schönhagen	4	148	2.849
Schönhagen	4	149	5.701
Schönhagen	4	150	6.018
Schönhagen	4	151	7.107
Schönhagen	4	152	3.499
Schönhagen	4	153	2.047
Schönhagen	4	154	823
Schönhagen	4	155	22
Summe			340.972

Die betroffenen Flächen von 34,0972 ha habe ich in den beigefügten Karten (Anlage, Maßstab 1:5000), die Bestandteil dieses Bescheides sind, rot umrandet.

Eine einmalige Verlängerung der Frist um höchstens weitere 24 Monate ist möglich, wenn ein begründeter Antrag vorgelegt wird.

Der Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten, sofern die Flächen in eine andere als die oben angegebene Nutzungsart umgewandelt werden.

II Nebenbestimmungen

1 Bedingungen

1.1 Aufschiebende Bedingung: Vorlage einer Genehmigung nach LuftVG

Mit den Fällarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Änderung der Betriebsgenehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der BRD für die Einführung des Instrumentenanflugbetriebes auf dem Flugplatz Schönhagen vorliegt.

1.2 Aufschiebende Bedingung: Vorlage einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ gemäß § 72 BbgNatSchG

Mit den Fällarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die Genehmigung erteilt hat.

1.3 Walderhaltungsabgabe

Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkung der Waldumwand-

lung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wird festgelegt, dass gemäß § 8 Absatz 4 LWaldG in Verbindung mit der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung) vom 25. Mai 2009 (GVBl. II S. 314) eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 96.154,50 € (in Worten: sechshundneunzigtausendeinhundertvierundfünfzig 50/100 Euro) an den Zahlungsempfänger Landesbetrieb Forst Brandenburg, BT Wünsdorf, Konto Nr.: 170 015 25, BLZ.: 100 000 00, Deutsche Bundesbank, Filiale Berlin, Verwendungszweck: 10080 09972 00 unter der Angabe des Aktenzeichens 601-7020-5/03/09 einzuzahlen ist.

Mit dem Vorhaben zur Umwandlung der genehmigten Waldfläche darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf vorliegt.

2 Auflagen

2.1 Anzeige des Beginns der Waldumwandlung

Der Begünstigte hat dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf den Beginn des Vollzugs der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart schriftlich, spätestens mit dem Tag der Aufnahme der Arbeiten (Fällen und Roden oder Erdarbeiten), unter Verwendung des beigegeführten Vordruckes anzuzeigen. Die Rodungen sind nur dann durchzuführen, wenn die Herstellung der Hindernisfreifläche tatsächlich durchgeführt wird.

2.2 Erhaltung und Schutz von Bäumen

Aus Gründen der Eingriffsminimierung entsprechend des § 12 Absatz 1 BbgNatSchG sind nur die Bäume zu roden, welche von der gesetzlichen Regelung für die Hindernisfreifläche n. BMVBS RL NFL I 328/01 betroffen sind. Insbesondere ist im naturschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen, ob aus artenschutzrechtlichen Gründen ein Erhalt der Buchen und Eichen an der westlichen und nordwestlichen Grenze der geplanten Rodungsfläche möglich erscheint, zumal gerade der westliche Buchenbestand und der Baum mit der Wochenstube des Großen Abendseglers am äußersten Rand des zu fällenden Bereiches liegen. Auch eine Einkürzung der Bäume ist zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung zum Erhalt der Bäume an der westlichen und nordwestlichen Grenze der geplanten Rodungsfläche ist zu dokumentieren und vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. In der Dokumentation ist nachvollziehbar darzustellen, welche Bäume zu erhalten, welche Bäume minimierend einzukürzen und welche Bäume zu fällen sind. Die Entscheidung zur Fällung ist zu begründen.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass der verbleibende Gehölzbestand nicht beeinträchtigt wird. Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LG 4 sind die verbleibenden und angrenzenden Bäume und Wurzelvorhänge vor mechanischen Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Schädigungen wirksam zu schützen.

2.3 Wiederaufforstung mit geeigneten Baumarten und Gehölzen

Die flächenmäßige Verteilung einer zukünftigen Waldbewirtschaftung mit Wuchshöhenbegrenzung kann durch den Vorhabensträger erst auf der Kahlschlagsfläche abschließend ermittelt werden. Mit diesen Angaben ist ein Pflanzplan und eine Bewirtschaftungskonzeption für die Gesamtfläche zu erstellen, die durch die untere Forstbehörde und die Untere Naturschutzbehörde zu bestätigen sind. Vor Ablauf der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung sind die Flächen wieder aufzuforsten. Die Pflanzenauswahl muss unter Beachtung der „Empfehlung für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg, MLUV, April 2006“ erfolgen. In den Ausführungsunterlagen müssen auch die Maßnahmen dargestellt werden, mit denen die unkontrollierte Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche und der Robinie verhindert werden soll.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Betriebsteil Wünsdorf
Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich C
Steinplatz 1
15806 Zossen

zu erheben.

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nummer 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid keine aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Gebühr ist deshalb auch fristgemäß zu entrichten, wenn vom Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Hinweis zur Auslegung des Bescheides

Die Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist in der **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**, Ruhlsdorf, Frankenfelder Str. 10, 14947 Nuthe-Urstromtal im Raum 115 möglich

vom 18. März bis zum 1. April 2010

während der Dienststunden

Montag	von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

In der **Stadtverwaltung Trebbin**, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin, Abteilung 4 Bauen und Planen, Zimmer 13, liegen die Unterla-

gen aus; nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

vom 18. März bis zum 1. April 2010

während der Dienststunden

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Hinweis: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss (Genehmigungsbescheid) den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Wohnungsgrundbuch von **Terpe Blatt 772** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 357/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Terpe, Flur 4, Flurstück 98/5, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Str. des Kindes 7, 8, 9, 10, 11, Gemarkung Terpe, Flur 4, Flurstück 98/6, Größe: 3.674 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links nebst Kellerraum im Haus Nr. 5 und dem Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Einstellplatz - jeweils mit Nr. 29 des Aufteilungsplanes -.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen - eingetragen in Schwarze Pumpe (Terpe), Blatt 744 bis 771 und Blatt 773 - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- bzw. Teileigentümer bedarf zur Veräußerung nicht der Zustimmung des Verwalters. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes u. Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 08.02.1993 Bezug genommen;

versteigert werden.

Bei dem Wohnungseigentum handelt es sich laut Gutachten vom 29.06.2009 um eine vermietete 3-Raum-Wohnung mit Balkon im Dachgeschoss links (Größe: 74,33 m²) in einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus - Randhaus einer Reihenhausbebauung (Bj. 1994, DG ausgebaut, Spitzboden, 2007/08 Sanierungsarbeiten, 6 Wohnungen je Aufgang). Lage: Straße des Kindes 11.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 13/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 28. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, die im Grundbuch von **Cottbus - Spremberger Vorstadt Blatt 16048** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 140, Flurstück 131, Straße der Jugend 65, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.062 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohngeschäftshaus mit massiven Anbauten [Bj. ca. 1930, teilunterkellert, 2-geschossig, überwiegend Leerstand] und einem massiven Schuppen bebaut; es sind Vandalismuserscheinungen zu verzeichnen; teils Abbruch/Beräumung.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR - 1/2 Anteil: 26.500,00 EUR -.

Geschäfts-Nr.: 59 K 140/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1561** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 153, Karl-

Liebknecht-Str. 9 a, Schwanstr. 20, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, 497 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem 4-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit umfangreichen Anbauten (Bj. ca. 1900; Modernisierung 1995) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG abändernd festgesetzt auf: 680.000,00 EUR.

Im Termin am 29.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 88/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10471** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 31/2, Gebäude- u. Freifläche, Taubenstr. 30, 397 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 47, Taubenstraße 30, Gebäude- u. Freifläche, 398 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 26/2, Gebäude- u. Freifläche, Taubenstr. 30, 380 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten sind die Grundstücke insgesamt bebaut (Eigenüberbau) mit einem freistehenden unterkellerten 2-geschossigen Geschäftshaus mit Anbauten (als Pension/Hotel geplant), Bj.: ca. 1995. Das Objekt ist gegenwärtig vermietet zur Nutzung als Betreutes Wohnen. Auf dem Grundstück lfd. Nr. 1 stehen ca. 5; auf dem Grundstück lfd. Nr. 3 ca. 3 Stellplätze zur Verfügung. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 10.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 300.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 5.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 117/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 2107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 633, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe: 1.264 m²,

Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 634, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 2.821 m²,

Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 635, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 217 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 27.09.2005 bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Ärztehaus (Winkelbau, Bj.: 1991, insgesamt 6 Behandlungsräume, DG teilweise ausgebaut, unfertige Räume im Südtrakt, teilweise vermietet, teilweise selbstgenutzt). Es besteht Reparatur- und Fertigstellungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 570.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 173/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Werben Blatt 1518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 1143, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Cottbuser Str. 81, Größe: 1.348 qm

Gemarkung Werben, Flur 1, Flurstück 1144, Verkehrsfläche, Straße, Cottbuser Str., Größe: 25 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um einen Dreiseitenhof mit einem leer stehenden Einfamilienhaus, einem Nebengebäude und einer Scheune im sanierungsbedürftigen Zustand, Bj. ca. 1933)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.125,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Tschernitz Blatt 716** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 269, Cottbuser Straße 30, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.061 m²,

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 270, Jerischker Weg, Größe: 1 m²,

Gemarkung Tschernitz, Flur 1, Flurstück 271, Teichstraße, Größe: 166 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 25.06.2007 bebaut mit einem Gewerbeobjekt mit Mehrfamilienwohnhaus (4 Wohneinheiten, tlw. unterkellert, ausgebautes DG) mit eingeschossigen Anbauten, Saalanbau, Garagen. Bj.: 1930, 1974 (tlw. Moderni-

sierung 1998 - 2004); Wohnfläche insgesamt: 300 m² im OG + DG, ca. 190 m² Gewerbefläche im EG, ca. 465 m² Gewerbefläche in den gewerblichen Anbauten einschließlich Saalanbau. Zubehör: Gaststätten-, Küchenausstattung/Einrichtung, Büroausstattung/Einrichtung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 186.000,00 EUR für das Grundstück + 9.238,00 EUR für das Zubehör.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 1/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 29. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 10165** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 106, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Größe: 880 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 106, Flurstück 91, Gartenland, Größe: 784 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 290.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 39.000,00 EUR.

Postanschrift: Dr. Wilhelm-Külz-Straße 44, 15517 Fürstenwalde. Beschreibung:

lfd. Nr. 1 - bebaut mit 2 1/2-geschossigen, voll unterkellerten, sanierten Altbau-Wohnobjekt nebst Nebengelaß,
lfd. Nr. 2 - Rohbauland.

Im Termin am 28.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 139/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 29. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 7155** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 83, Flurstück 75/1, Größe: 4.360 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.400.000,00 EUR (inklusive Zubehör der Gaststätte Irish Pub).

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Str. 55, 15517 Fürstenwalde (Spree).

Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück.

Im Termin am 29.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 188/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 30. April 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 856** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, (ehemals lfd. Nr. 1), Gemarkung Groß Lindow, Flur 8, Flurstück 160/22, Größe: 256 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.540,00 EUR (je Anteil 770,00 EUR).

Nutzung: unbebautes Grundstück in einer Wochenendsiedlung. Postanschrift: Wochenendsiedlung Weißenspring Nr. 1, 15295 Groß Lindow.

Geschäfts-Nr.: 3 K 264/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kagel Blatt 1520** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 4, Flurstück 87, Birkenweg 11, Erholungsfläche, Grünanlage, Größe 564 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: nicht zu Wohnzwecken nutzbares Wochenendhaus, Schuppen.

Postanschrift: Birkenweg 11, 15345 Kagel.

Im Termin am 26.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäftszeichen: 3 K 257/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kagel Blatt 1586** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kagel, Flur 9, Flurstück 560, Gebäude- und Freifläche, Erknerstr. 41, Größe: 57 m² und Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, Erknerstr. 47, Größe: 744 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR insgesamt (darin Zubehör mit 0,00 EUR).

Nutzung: leer stehende Gaststätte mit Wohnung im Obergeschoss.
Postanschrift: Erknerstr. 47, 15345 Kagel.

Im Termin am 16.12.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäftszeichen: 3 K 96/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9406** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 252,80/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss vorn links Nr. 1.5 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.500,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung mit ca. 63,07 m² Wohnfläche.
Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Im Termin am 05.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäftszeichen: 3 K 337/07

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Grünheide Blatt 349** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünheide, Flur 6, Flurstück 124, Größe: 1.050 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 179.000,00 EUR (89.500,00 EUR je Anteil).

Postanschrift: Am Reiherhorst 26, 15537 Grünheide.

Bebauung: Einfamilienwohnhaus voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und Carport.

Das auf dem Grundstück befindliche Wochenendhaus wird nicht versteigert.

Geschäftszeichen: 3 K 305/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf (ST) Blatt 387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf (ST), Flur 1, Flurstück 520, Größe: 618 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus mit Garage.

Im Termin am 18.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäftszeichen: 3 K 9/05

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 10. Mai 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch

von **Diehlo Blatt 486** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Diehlo, Flur 1, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Fünfeichener Weg 12, Größe 555 qm;
 2 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 282, Verkehrsfläche, 1.731 qm;
 3 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlagen, 56 qm;
 4 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, 7.047 qm;
 5 Wegerecht an den Anteilen am Grundstück Diehlo zu 1 Flur 1, Flurstück 282, eingetragen in den Blättern 433 bis 448, 450 bis 457 und 486 und 489
 6 Leitungsrecht an den Anteilen am Grundstück Diehlo zu 1 Flur 1, Flurstück 282, eingetragen in den Blättern 433 bis 448, 450 bis 457 und 486 und 489.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Diehlo Blatt 486 und 489); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████ *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1,	1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Diehlo, Flur 1, Flurstück 263,	90.000,00 EUR
lfd. Nr. 2, zu 1	1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 282,	138,00 EUR
lfd. Nr. 3, zu 1	1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 283,	10,00 EUR
lfd. Nr. 4, zu 1	1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 256,	22,00 EUR
Gesamtverkehrswert:		90.200,00 EUR.

Postanschrift: Fünfeichener Weg 12, 15890 Eisenhüttenstadt Ortsteil Diehlo.

Bebauung: Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses (ein Wohnraum mit offener Küche, zwei weitere Wohnräume, Flur Bad HWR).

Im Versteigerungstermin am 09.02.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 63/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 3974** auf den Namen ██████████

██████████ *eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 95, Flurstück 132, Größe: 143 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.600,00 EUR.

Postanschrift: Wriezener Str. 1 b, 15517 Fürstenwalde.
 Bebauung: Bürogebäude und Nebengebäude.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 51/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Pohlitz Blatt 393** auf den Namen ██████████ * eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 220, Größe: 1.128 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Fließ 2, 15890 Siehdichum OT Pohlitz.
 Bebauung: Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Garage, bauliche Anlagen.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 292/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 19. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Erkner Blatt 187** auf die Namen der

- a) ██████████ *
- b) ██████████ *

- je zu 1/2 Anteil -

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 610/1, Größe: 813 qm
- lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 1055, Größe: 229 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
- lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 610/1, Größe: 813 qm	101.400,00
- lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 1055, Größe: 229 qm	28.600,00

Im Termin am 27.05.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Str. 17, 15537 Erkner
 Bebauung: - lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 610/1, Größe: 813 qm: Einfamilienhaus, 1 1/2-geschossig, teilweise unterkellert, mit seitlichen Anbauten
 - lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 1055, Größe: 229 qm: ehemaliges Stallgebäude, 1-geschossig, nicht unterkellert, nach 1990 als Wohngebäude ausgebaut; - Baugenehmigung/Umnutzung liegt nicht vor.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 102/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 28. Mai 2010, 11:00 Uhr** im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 343** auf den Namen [REDACTED] *eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 71, Größe: 1.452 qm versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.900,00 EUR.

Lage: Alte Petershagener Str., 15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf.
 Bebauung: - unbebaut -.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 218/08

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 11. Mai 2010, 9:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben Blatt 5433** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 22, Flurstück 305, Größe: 7.230 qm versteigert werden.
 (Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein saisonal genutztes Freizeitgrundstück und Ackerland; gelegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und bebaut mit fünf minderwertigen Gebäuden [Schuppen/Lauben; Bj. jeweils um 1970].)

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.800,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 40 K 23/08

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am **Donnerstag, 6. Mai 2010, 15:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von

Schlenzer Blatt 233 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstück 39, 39.758 m²,
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Schlenzer, Flur 4, Flurstück 9, 7.812 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlenzer, Flur 5, Flurstück 25, 14.988 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Schlenzer, Flur 6, Flurstück 31, 5.883 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlenzer, Flur 6, Flurstück 127, 5.220 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlenzer, Flur 6, Flurstück 161/1, 9.527 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstück 161/5, 559 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlenzer, Flur 6, Flurstück 164, 14.390 m²,
- lfd. Nr. 6, (vormals teilweise Nr. 2) Gemarkung Schlenzer, Flur 4, Flurstück 116, Landwirtschaftsfläche, Kirchenacker, Größe 17.537 m²,
- lfd. Nr. 7, (vormals teilweise Nr. 2) Gemarkung Schlenzer, Flur 4, Flurstück 117, Landwirtschaftsfläche, Kirchenacker, Größe 17.382 m²

versteigert werden. Versteigert wird nur der 1/2 Miteigentumsanteil an den vorstehend genannten Grundstücken.

Der Verkehrswert für den 1/2 Anteil ist insgesamt auf 14.550,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2007 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niederer Fläming, OT Schlenzer. Bis auf eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Schlenzer Flur 6 Fl.St. 31 sind alle Flurstücke im Außenbereich. Sie sind lt. Gutachten im Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming als Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt. Im Innenbereich befindet sich die Gebäudefläche (ehemalige Hofstelle mit desolatem Wohnhaus der Gründerzeit mit Scheune und Stall) des Grundstücks in der Gemarkung Schlenzer Flur 6, Flurstück 31 in der Dorfstr. 68. Diese Teilfläche ist lt. Gutachten im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerland) der Flurstücke 9, 116 und 117, 25, 31, 127 und 164 existiert ein Pachtvertrag. Die Flurstücke 39, 161/1, 161/5 sowie die Restflächen Flurstück 31 sind lt. Gutachten nicht verpachtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 346/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 1. Juni 2010, 14:30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4800** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m²
19	Jüterbog	41	324	Bülowstr. Gebäude- und Freifläche, ungenutzt	10.937 m²

versteigert werden.
 Das Versteigerungsobjekt ist Teil eines ehemaligen Kasernens

komplexes in Jüterbog II. Das Grundstück ist mit 2 Hallen bebaut (Bauj. um 1987 und 1970). Die Gebäude sind in einem schlechten Zustand, Leerstand seit 1994.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

AZ: 17 K 271/03

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. Juni 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Rosenthal Blatt 296** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sieb, Flur 1, Flurstück 21/42, Am Eichengrund 24, 865 m²

versteigert werden.

Das Grundstück postalisch: Am Eichengrund 24, 15936 Dahme OT Sieb, ist mit einer Doppelhaushälfte (Bauj. ca. 1933) sowie Schuppen, Garagen- und Abstellgebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

AZ: 17 K 211/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4462** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 262, Große Straße 59, GF, 261 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 85.000,00 EUR.

AZ: 17 K 432/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 865** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/29, Gebäude- und Freifläche; Kolberger Straße, Größe 13 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/30, Gebäude- und Freifläche; Kolberger Straße, Größe 943 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidensee OT Prieros, Lerchenweg 1. Laut Gutachten ist das Grundstück unbebaut und steht derzeit als Baugrundstück zur Verfügung. Die Lage ist für Wohnnutzung gut geeignet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, dem vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 181/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 2962** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 362/12, Größe 639 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2008 eingetragen worden.

Das eigen genutzte Grundstück befindet sich in 15754 Senzig, Drosselweg 2 c. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bauj. ca. 1996, vollst. unterkellert und ausgebautes DG. Wohngebäude hat lt. Grundriss insges. 6 Wohnräume, Küche, Bad, DU/WC, 2 Flure, insges. ca. 156,18 m² Wfl. Lt. Gutachten besteht die Möglichkeit, es in zwei separate Wohnungen zu teilen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 415/08

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 7. Juni 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wernsdorf Blatt 2017** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein Halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg, 445 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes-Haushälfte Nr. 1 -; bestehend aus Keller-, Erd-, Ober und Dachgeschoss.

Sondernutzungsrechte, insbesondere an Gartenflächen, sind vereinbart.

und

der im Wohnungsgrundbuch von **Wernsdorf Blatt 2018** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/2 (ein Halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wernsdorf, Flur 4, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg, 445 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes - Haushälfte Nr. 2 -; bestehend aus Keller-, Erd-, Ober und Dachgeschoss.

Sondernutzungsrechte, insbesondere an Gartenflächen, sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 199.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15537 Wernsdorf, Erlenweg 2. Es ist bebaut mit einem vollunterkellerten eingeschossigen Doppelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfl. ca. 139 m² und ca. 139 m²), im Ausbauzustand, leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 10.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 284/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kemnitz Blatt 145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 55/7, Luckauer Str. 2 a, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 1.365 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 47.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.11.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich laut Gutachten in Luckauer Str. 3, 15926 Kemnitz. Es ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus mit Gewerbe im Erdgeschoss, Teilunterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Es wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Bauj. ca. 1930, 1995 leicht modernisiert, Wohnfl. ca. 180,78 m². Das Nebengebäude ist massiv errichtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 293/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 3012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 790, Gebäude- und Freifläche, Töpferstr. 32, Größe 341 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 127.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Töpferstr. 32. Es ist bebaut mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus (Eigennutzung, Bj. 1891, Modernisierung 2000, 238 m² Wohnfl. mit Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 134/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. Juni 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niebendorf-Heinsdorf Blatt 291** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niebendorf-Heinsdorf, Flur 3, Flurstück 221, Gebäude- und Freifläche, Ackerland, Hohenseefelder Weg, Größe 4.038 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 26.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niebendorf-Heinsdorf, Hohenseefelder Weg 7. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und zwei Nebengebäuden; offensichtlich seit längerer Zeit nicht mehr bewohnt. Baujahr ca. 1930 ohne wesentliche Modernisierung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 52/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Gröben Blatt 316** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 332, Gröben am See, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 335 qm,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 375, Weidenhof, Verkehrsfläche, Platz, groß 671 qm

versteigert werden.

Das Grundstück nebst Verkehrsfläche, postalisch: Weidenhof 6, ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 233.900,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gröben, Flur 2, Flurstück 332
223.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 zu 1; 1/8 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 375
10.900,00 EUR.

AZ: 17 K 172/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Zur Siedlung 38, Größe 560 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Woltersdorf, Zur Siedlung 38. Es ist bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem DG, Bj. ca. 1933, ca. 125 m² Wfl. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 227/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mellensee Blatt 960** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellensee, Flur 2, Flurstück 473/5, Waldfläche, Akazienweg, 644 m²

versteigert werden.

Das Grundstück; postalisch: Akazienweg 1 d in 15806 Mellensee, ist mit einem Einfamilienhaus und Garage mit Geräteschuppen bebaut (Bauj. 1996), zur Zeit der Begutachtung eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 220.000,00 EUR.

AZ: 17 K 342/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 1040** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dabendorf, Flur 2, Flurstück 25, Größe 886 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, Alte Trebbiner Str. 4. Es ist bebaut mit einem Bungalow und einer Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 303/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Gebäude- und Grundstücksbuch von **Schulzendorf Blatt 3945** eingetragene Gebäude und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Schulzendorf, Flur 10, Flurstück 27, Gebäude- und Gebäudenebenfläche; Freiligrathstraße, Größe 682 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schulzendorf, Flur 10, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Größe 682 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Freiligrathstraße 28. Es ist bebaut mit einem teilunterkellerten Kleinwohnhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 10/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Genshagen Blatt 800 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 353, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche; Erholung, Größe 524 m²

und

das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 801** eingetragene Grundstück (1/4 Anteil), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 357, Dorfstraße; Verkehrsfläche; Weg, Größe 279 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Genshagen, Grüner Weg 12. Es ist bebaut mit einem Bungalow mit zwei Kellerräumen; Terrasse und Wintergarten. Zum Objekt gehört ein 1/4 Anteil des dazugehörigen Weges. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 89/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 281** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 242, Verkehrsfläche; Straße, Heidestraße, Größe 40 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche; Heidestraße 31; Gewerbe- und Industrie, Größe 713 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.120,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Heidestraße 31. Es ist bebaut mit einem im Jahre 1900 errichteten 2-geschossigen Wohngebäude in massiver Bauweise sowie einem im Jahre 1912 errichteten 1-geschossigen Lagergebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 309/07

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1595** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 13, Flurstück 53, Größe 1.320 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2009 eingetragen worden.

Das lt. Angaben vermieteten Grundstück befindet sich in 15831 Mahlow, Lessingstr. 16. Es ist bebaut lt. Gutachten mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Bauj. ca. 1930, Anbau, ca. 1932, Wohnfl. ca. 110,12 m², voll unterkellert. EG: Flur, 2 Zi., Küche, Kammer, Bad/WC, Veranda, OG: Flur, 3 Zi. Dachboden vermutl. nicht ausgebaut. Garage: Bauj. ca. 1970, Zubehörl. ca. 21 m², Holzschuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 6/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Juni 2010, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Streganz Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Streganz, Flur 3, Flurstück 65/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Storkower Straße 6 a, groß 6.724 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.12.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Streganz (Klein Eichholz). Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1994) und einer Scheune (Bj. um 1949). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 368/2003

Zwangsversteigerung - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. Juni 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 283, groß 5.134 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2003 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Ebelstraße 26, 14959 Treb-

bin und ist mit einem Verwaltungsgebäude, einem Sägewerk, einer Unterstellhalle und mehreren Garagen bebaut. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 30.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 216/98

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4800** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 17, Gemarkung Jüterbog, Flur 41, Flurstück 220, Bülowstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 101.788 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 195.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.08.2001 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Bülowstraße. Es ist bebaut mit Ruinen. Es ist Teil des ehemaligen Kasernenkomplexes II. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 14.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 457/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 11. Juni 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Feldstr. 9, Größe 430 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Feldstraße 9. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus, welches seit Jahren leer steht. Der Gebäudezustand ist ruinös. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer

1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 347/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 20. April 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 2400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	12	6	K.-Liebknecht-Str. 28	1.199 m ²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück Karl-Liebknecht-Straße 28 in 16548 Glienicke/Nordbahn

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 349/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 1414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
46	Prenzlau	1	45	Gebäude- und Freifläche, Automeile 2	4.493 m ²

laut Gutachter: Geschäftsgrundstück Automeile 2 (Gewerbegebiet Nord) in 17291 Prenzlau, bebaut mit einem Ausstellungsgebäude/Werkstatt- mit Büroebauten (ehemaliges Autohaus)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 340.000,00 EUR.

Im Termin am 19.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 204/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. April 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Hohenofen Blatt 497** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenofen	2	212	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Trift	560 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16845 Hohenofen, Kuhdrift 3, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1900, 2005 teilweise modernisiert, Wohnfläche 117,41 m²) mit Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Im Termin am 13.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 170/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 27. April 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sachsenhausen Blatt 257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen	5	164/1		827 m ²

laut Gutachter: bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem 2-geschossigen gewerblich genutzten Gebäude (Gaststätte und Beherbergung) mit ausgebautem Dachgeschoss und Schuppen in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen, Chausseestraße 43/Dr. Kurt-Scharf-Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 432.000,00 EUR.

Im Termin am 29.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 489/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Netzeband Blatt 488** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 65,6738/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Netzeband, Flur 15, Flurstück 35, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Grünland, An der Dorfstraße, 13.774 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 Stallhaus mit Kellerraum Nr. 3, sowie dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 15 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 0474 - 0497 - ausgenommen dieses Blatt -) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder in der Gesamtvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbeurteilung vom 8. Dezember 1996 Bezug genommen. Eingetragen am 20. Mai 1997.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich

- eines Raumes zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, eingetragen in Blatt 475, und
- zweier Räume zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, eingetragen in Blatt 476, erweitert. Gemäß Bewilligung vom 08.12.1997 und 05.12.1998 (UR 2187/97 und 1780/98 der Notarin Dreyer in Neuruppin) eingetragen am 28.09.1999.

(laut Gutachten: gelegen im 1. OG des Mehrfamilienhauses Dorfstr. 6 in 16818 Temnitzquell, OT Netzeband [ehem. Stallgebäude], Bj. ca. 1920, saniert ca. 1996, Wfl.: ca. 84,55 m²),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 74/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 6. Mai 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 1191** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Flecken Zechlin	21	266	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kyritzerstraße	894 m ²

laut Gutachten gelegen Kyritzer Str. 5 a, 16837 Flecken Zechlin, bebaut mit einem EFH mit Anbau und Terrasse, Wfl.: ca. 139,67 m², versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 111.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 253/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkholz Blatt 441** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Birkholz	2	16/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Birkholzer Dorfstraße 28 b	1.521 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand in 19357 Karstädt, Birkholzer Dorfstraße 28 b versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 196/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1194** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Am Klostersteig 24, groß: 259 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 02.06.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Terrasse und einem Geräteschuppen bebaut (Wfl. ca. 106 m², Bauj. 1998).

AZ: 2 K 80/09

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 3063** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 198, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Falkenweg, groß: 1.381 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Falkenweg 14, 14641 Nauen, gelegen und mit einem Einfamilienhaus mit Kellergarage bebaut (Bj. 2001, Massa-Fertighaus, ca. 181 m² Wohnfläche).

Im Termin am 14. Juli 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 491/07

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 26. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nichel Blatt 8** eingetragene, herrenlose Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Nichel, Flur 6,

Flurstücke	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
4		230
214	Verkehrsfläche Straße, Dorfstraße	3
215	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche Grünland, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Dorfstraße	2.892
216	Verkehrsfläche Straße, Dorfstraße	33
217	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Landwirtschaftsfläche Grünland, Dorfstraße 3	4.952

versteigert werden.

Die Flurstücke 214 bis 217 tragen die Anschrift Dorfstr. 3 in 14822 Nichel und sind mit der „Fläminger Wassermühle“ bebaut. Die leer stehenden Gebäude stammen etwa von 1890, 1850 und 1920. Mit dem Umbau und der Sanierung zu einem Gasthof und Reitgut wurde ca. 2000 begonnen. Die Gebäude befinden sich teilweise im Roh- bzw. Ausbauzustand und weisen teils erhebliche Baumängel und -schäden auf (Schimmelpilzbefall; Verdacht auf Hausbockbefall; Hausschwamm kann nicht ausgeschlossen werden).

Flurstück 4 ist Gartenland und liegt nördlich etwa 75 m entfernt vom Ortsrand von Nichel.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 02.11.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 125.115,00 EUR festgesetzt.

Am 15.02.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 462/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wildenbruch Blatt 1903** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1: 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 2, Flurstück 870, Gebäude- und Freifläche,
Dorfstraße 6, groß: 487 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24.02.2009 eingetragen worden.

Das Sondereigentum an dem o. g. Grundstück besteht an einer Doppelhaushälfte in der Dorfstraße 6, 14552 Michendorf, OT Wildenbruch (Wohn- u. Nutzfläche ca. 167 m², Bj. um 1900).
AZ: 2 K 470/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 31. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Niemegk Blatt 973** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niemeck, Flur 1, Flurstück 6, Grabenstr. 27, Größe: 410 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Grabenstraße 27 in 14823 Niemeck ist mit einem Einfamilienhaus (Teilkeller, Erdgeschoss, nicht ausgebautes Satteldach; etwa 71 m² Wohn- und 80 m² Nutzfläche; Baujahr laut Unterlagen 1903; Baumängel und -schäden; Unterhaltungsrückstau ist zu unterstellen) und Nebengebäuden (ehemals Stall und Werkstatt) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (eine Innenbesichtigung war nicht möglich).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 37.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.10.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 358/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 2. Juni 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegel-

allee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Niemegk Blatt 1270** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung Niemeck Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
1	1	465		360	1.500
3	2	641	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße 2	388	115.000
insgesamt					116.500

versteigert werden.

Das Grundstück Gartenstr. 2 in 14823 Niemeck (Flurstück 641) ist mit einem eigen genutzten Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung im Dachgeschoss bebaut. Das Fertighaus verfügt über Keller, Erdgeschoss und ausgebautes Satteldach mit etwa 168 m² Wohn- und 28 m² Nutzfläche. Es wurde 1995 erbaut und weist Baumängel und -schäden und hohen Unterhaltungsrückstau auf. Das Flurstück 465 liegt auf der westlichen Seite der Feldstraße und stellt Grünland dar.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 352/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 24. Juni 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Geltow Blatt 2457** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 612,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Geltow, Flur 10, Flurstück 318, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Waldfläche, Nadelwald: Am Ufer 48, 1.699 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller, Erd- und Dachgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes,
versteigert werden.

Die Eigentumswohnung liegt im Keller-, Erd- und Dachgeschoss (Maisonette) eines freistehenden Einfamilienhauses als „Huf-Fachwerkhäuser 3000“ aus dem Jahr 1993 in direkter Wasserlage an der Havel mit Bootsstegeanlage. Die Wohnung besteht aus 5 Zimmern, 2 Bäder, Dielen, Küche, Gäste-WC, Flur und Balkon mit etwa 146 m². Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 13.03.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 280.000,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet.

AZ: 2 K 59/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 19. Juli 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Vieritz Blatt 97** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Vieritz,

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
1	6	1/15		8.966	8.810
	10	11/8		17.398	
	10	11/19		17.716	
4	1	122	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Die großen Märsche	7.059	191.000
	1	123	Waldfläche, Die großen Märsche	2.436	

versteigert werden.

Das Flurstück 122 trägt die Anschrift Genthiner Str. 18 in 14715 Milower Land und ist mit einer Doppelhaushälfte (eingeschossig mit ausgebautem Krüppelwalmdach, etwa 154 m² Wohnfläche; Baujahr 1998/9; eigen genutzt), einem ehemaligen Wohn- und Stallgebäude (als Abbruch bewertet) und zwei Carports bebaut.

Die übrigen Flurstücke werden forstwirtschaftlich genutzt.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (die Gebäude konnten nur von außen besichtigt werden) und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.10.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 392/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Juli 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Linthe Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Linthe, Flur 6, Flurstück 62/11, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 47, Größe: 1.138 m² versteigert werden.

Das Grundstück Ringstr. 47 in 14822 Linthe ist unbebaut. Es handelt sich um baureifes Land, für das § 34 BauGB gilt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 04.10.2007 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

Am 20.02.2008 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 258/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. Juli 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 1453** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstücke 46, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ernst-Thälmann-Str. 124, Größe: 1.055 m², 101, Straße, Ernst-Thälmann-Str., Größe: 94 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Großbeerenstr. 124 in 14482 Potsdam-Babelsberg ist mit einem ehemaligen Wohnhaus (etwa 26 m² Nutz- und 107 m² Bürofläche; eigen genutzt bzw. leer stehend), einem ehemaligen Bürogebäude (etwa 211 m² Nutz- bzw. Lagerfläche und 167 m² Bürofläche; teilweise vermietet, sonst leer stehend) und einem Werkstattgebäude (etwa 130 m² Nutzfläche; vermietet als Kfz-Werkstätten) bebaut. Die teilweise von etwa 1948 stammenden Gebäude sind teilweise umgebaut, saniert und renoviert, weisen aber Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Der Bremsenprüfstand, die Hebebühne Zippo, der Kompressor und das Kleinwerkzeug aus der kleinen Werkstatt werden nicht mit versteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 30.07.2008 (die Gebäude konnten nur überwiegend von innen besichtigt werden) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 385.000,00 EUR (ohne das Zubehör) festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 187/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 28. Juli 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11492** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Brandenburg, Flur 145, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 12,

lfd. Nr.	Flurstück	Größe in m ²	Werte in EUR
1	500	17	400
4	584	1.595	139.600
Insgesamt			140.000

versteigert werden.

Die Flurstücke 500 und 584 tragen die Anschrift Kirchstr. 12 in 14774 Brandenburg, Ortsteil Plaue. Sie sind mit einem Einfamilienhaus (etwa 175 m² Nutz-/Wohnfläche; Baujahr um 1880, Sanierung in 1994, Instandhaltungsrückstau) und Nebengebäuden bebaut. Auf den Grundstücken sollen Dachpappe und Asbestplatten vergraben sein. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 17.02.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.01.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 472/08

Amtsgericht Senftenberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Juni 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Hosena Blatt 1266** eingetragene Grundstück der Gemarkung Hosena, Flur 1, Flurstück 293, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 2.553 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: 2 Mehrfamilienwohnhäuser (insgesamt 11 Wohnungen) und Nebengebäude, belegen in: Hüttenstraße 1 und 2 in 01996 Hosena

Baujahr 1920 - 1930, in den vergangenen 15 Jahren modernisiert
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 204.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 60/09

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 4540** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 39, Flurstück 197, Größe 1.148 m²

laut Gutachten: Gewerbliches Grundstück bisherige Nutzung als Verkaufsgebäude und Lagergebäude, tlw. Werkstatt; bebaut mit 2 Gebäuden, jeweils eingeschossig und nicht unterkellert, Bj. 1976 - geschätzter Sanierungsaufwand: 30.000,00 EUR; zur nördlichen Grundstücksgrenze überbaut

Lage: Klementstr. 10, 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

AZ: 3 K 417/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finowfurt Blatt 2226** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 260/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 331/86, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Finowfurter Ring (Gewerbepark), Größe 5.980 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum Haus 10 b im Erdgeschoss Nr. 36 des Aufteilungsplanes; ver-

bunden mit dem Sondernutzungsrecht an den zwei Kfz-Stellplätzen Nr. 36

laut Gutachten: 1 Laden-/Büroraum mit WC-Anschlüssen im EG eines 3-geschoss. Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1994/1995, leer stehend, lt. Teilungserklärung ca. 109,15 m² Nutzfläche; Zustand: Rohbau: u. a. fehlende Innenwände, fehlende Beläge/Unterdecken sowie fehlende Sanitär- und Elt.-Ausstattung
Lage: 16244 Schorfheide OT Finowfurt, Finowfurter Ring 10 b versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

AZ: 3 K 277/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Mai 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von Stolzenhagen bei **Wandlitz Blatt 1650** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 297/9 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 3; Flurstück 1038, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 2, Größe 1.353 m²,

Flur 3; Flurstück 1447, Gebäude- und Freifläche, Nelkengasse 2, Größe 1.241 m²,

Flur 3; Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 4, Größe 1.151 m²,

Flur 3; Flurstück 1041, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 6, Größe 1.666 m²,

Flur 3; Flurstück 1042, Gebäude- und Freifläche, Nelkenstraße 6, Größe 926 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 20 bezeichnet laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Erdgeschoss, Bauj. Mitte 1990er Jahre, Größe 42,14 m², Keller nicht hergestellt, leer stehend, Sachverständiger hatte keinen Zugang zum Objekt
Lage: Nelkengasse 6, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 262/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 2209** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 13, Flurstück 44, Rosa-Luxemburg-Damm 30, Größe 1.186 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. nach 1929, rückwärtiger Anbau nach 1968, u. a. Fenster und Heizung nach 1990, teilunterkellert; EG: Vorraum, Diele, Kü., Bad und 4 Wohnräume, Wohnfläche ca. 84 m²; bestehender Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf; bebaut mit massivem Nebengebäude ohne Wertigkeit; div. Altbaumaufwuchs

Lage: Rosa-Luxemburg-Damm 30, 15366 Neuenhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 37/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. Mai 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Haselberg Blatt 482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haselberg, Flur 3, Flurstück 384, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 763 m² laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 2006, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 80 m², derzeit leer stehend, Feuchtigkeitsprobleme/Schimmelbildung, erhöhter Instandhaltungsrückstau

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 16269 Wriezen OT Haselberg, Zum Rondell 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

AZ: 3 K 63/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 17. Mai 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9697** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 156,32/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1059, Größe 5.292 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2, im Erdgeschoss Mitte rechts nebst Nebengelass und Keller, jeweils Nr. 1.2.1.3. des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit T 37.2 bezeichneten PKW Tiefgaragenplatz zugeteilt.

Weiterhin besteht ein Sondernutzungsrecht an der mit 1.2.1.3. bezeichneten Gartenfläche.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Erdgeschoss, Baujahr ca. 1995, Wohnfläche ca. 56 m², Keller, Tiefgaragenstellplatz, Terrasse, Bad ohne Fenster, Inaugenscheinnahme

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Mainstraße 48 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

AZ: 3 K 574/08

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem

Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers baldmöglichst durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung **eine/ein Landrätin/Landrat als Beamtin/Beamter** auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu wählen.

Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 5. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 i. V. m. § 6 des Beamtenstatusgesetzes und § 121 des Landesbeamtengesetzes) erfüllen.

Die Stelle ist mit Ablauf des 24.01.2010 frei geworden. Der bisherige Amtsinhaber ist zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand eingetreten.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste und zielstrebige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, die über umfangreiche und vielseitige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen sollte. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat ca. 105.000 Einwohnerinnen und Ein-

wohner und liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg. Kreissitz ist die Stadt Neuruppin. Weitere Informationen zum Landkreis sind im Internet unter www.ostprignitz-ruppin.de zu finden.

Von auswärtigen Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu nehmen.

Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen bis zum 14. April 2010 per Einschreiben zu richten an:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- Vorsitzender des Kreistages, Herrn Alisch, persönlich -

- Kennwort: Bewerbung Landrat/Landrätin -

Virchowstr. 14 - 16

16816 Neuruppin

Tel.: 03391 688-3000

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden den Bewerbern/Bewerberinnen nicht erstattet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Tschernobylkinder in der Uckermark“ e. V. - VR 2826 - ist am 22.02.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihren Anspruch gegen den Verein bis zum 23.02.2011 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Gitta Elsner
Am Feldrain 35
17268 Milmersdorf

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.